

# Vereinsatzung

## Eishockey-Club-Wilhelmshaven Sande „Jadehaie“

### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eishockey-Club-Wilhelmshaven Sande „Jadehaie“.

Der Name kann durch Vorstandsbeschluss ergänzt werden. Dieser muss dann auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Sande.

Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und erhält danach den Zusatz "e.V."

3. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Rot.

4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auch im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Eishockey.

b) die Förderung des Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten-/ Wettkampf-/

Gesundheits-/ Seniorensports.

c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.

e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.

f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.

g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.

h) Aus- und Weiterbildung, sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.

i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

k) die Erstellung, sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie den eigenwirtschaftlichen Zweck.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Sande, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Eissports im Nachwuchsbereich verwenden muss.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung und Religion.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vereinsvorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme des Antrages am ersten Kalendertag des Monats, in dem der Aufnahmeantrag eingereicht wurde.

### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
    - a) aktiven Mitgliedern
    - b) passiven Mitgliedern
    - c) außerordentlichen Mitgliedern
    - d) Ehrenmitgliedern
  2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
  3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
  4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
  5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.
- Allen Arten von Mitgliedern steht ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung zu.

### **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt nach mindestens einem Jahr Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist.
2. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeitragen oder von Umlagen im Rückstand ist und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur

mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

### **§6 Beiträge und Aufnahmegebühr**

1. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, Monatsbeiträgen, Spartenbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen dieses Vereins zu nutzen und in den Abteilungen/Sparten des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vorausgesetzt, Termine und finanzielle Mittel ermöglicht dieses.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

### **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Bestätigung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Auflösung des Vereins

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Alternativ gilt im Sinne dieser Satzung die Einladung als zugegangen, wenn diese an eine vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse versendet wird.

3. Die Anträge zur Versammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf Antrag von mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§11 Ladung und Beschlussfassung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Sofern es das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragen.

### **§12 Stimmrecht und Wahlbarkeit**

1. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung wird durch die stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.
2. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Wahlbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **§13 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend hält einmal im Geschäftsjahr eine eigene Mitgliederversammlung ab. Diese muss vor der allgemeinen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese gilt die Bestimmungen zur allgemeinen Mitgliederversammlung.
3. Die Versammlung der Vereinsjugend darf Beschlüsse fassen, diese gelten als Anträge an die allgemeine Mitgliederversammlung.
4. Der\*die Jugendleiter\*in gehört dem erweiterten Vorstand an. Er\*sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf

der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch in einer Jugendmannschaft des Vereins aktiv sind. Für alle jüngeren Mitglieder nimmt je ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht wahr.

## **§14 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der ersten Vorsitzenden
- b) Dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) Dem/der Kassenwart/in.

Diese 3 Personen werden als geschäftsführender Vorstand in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

2. Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt in offener Wahl, wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, muss geheim gewählt werden.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. und 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Die Nachwahl muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

6. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der dritte Vorsitzende
- b) Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die sportlicher/e Leiter/in
- e) der/die Jugendleiter/in

## **§15 Vorstandssitzung**

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied diese unter Angaben von Gründen verlangt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erscheinenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

5. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben ist.

### **§16 Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Die Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Die Einberufung einer Auflösungsversammlung kann nur erfolgen, wenn:  
a) diese von 90 % aller Mitglieder schriftlich gefordert wird oder;  
b) der Vorstand mit 75 % Mehrheit seiner Mitglieder dies so beschlossen hat.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Den Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedarf der Mehrheit von mindestens 75 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die erste und zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/in zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47ff BGB.

5. Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

### **§18 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 26.04.2024 beschlossen.